



Hafen- und Platzordnung der Seglervereinigung Malente Gremsmühlen e.V.

1. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Anweisungen sind von allen Nutzern einzuhalten.
2. Bei Verstößen wird der Vorstand die Verursacher auf die Hafen- und Platzordnung hinweisen.
3. Gegenüber Clubmitgliedern behält sich der Vorstand im Falle wiederholter schriftlicher Hinweise die Einleitung von Massnahmen vor, die zum Ausschlussverfahren aus dem Verein führen können. Bei Verstößen von externen Besuchern behält sich der Vorstand die Möglichkeit eines Hausverbotes vor.
4. Die Mitwirkung Aller ist für einen geordneten Hafen- / Landbetrieb erforderlich.
5. Das berufsmäßige Verleihen von Booten ist nicht gestattet.

2. Haftung

1. Die Benutzung der Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Vereinseinrichtungen sind schonend zu behandeln.
3. Für die SVMG und deren Beauftragte gilt das Haftungsrecht nach BGB.
4. Für alle Schäden haftet der Verursacher, Eltern haften für ihre Kinder.
5. Bootseigner, die ihr/e Boot/Boote auf den Vereinsanlagen lassen, sind verpflichtet eine Haftpflichtversicherung hierfür abzuschließen und unaufgefordert jährlich den gültigen Nachweis (Confirmation of Cover) beim Vorstand abzugeben.
6. Das Lagern von Booten an Land als auch auf dem Wasser geschieht stets auf eigene Gefahr.

3. Umweltschutz

1. Alle Nutzer der SVMG bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“. Zur Einhaltung der Regelungen für die Reinhaltung des Wassers, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abfälle und dem Schutz der Natur im Hafengebiet sowie der befahrenen Gewässer sind die Mitglieder der SVMG daher in besonderem Maße verpflichtet.
2. Verstöße können nicht nur den Ausschluss aus der SVMG nach sich ziehen, sondern sind vom SVMG auch ggfs. zur Verfolgung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuzeigen.
3. Der Wasserverbrauch ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

4. Säubern der Boote

1. Das Reinigen von im Wasser liegenden Booten darf nur mit Wasser erfolgen.
2. Die Benutzung von oberflächenaktiven Tensiden ist nicht gestattet.
3. Das Reinigen von an Land befindlichen Booten kann mit einem geringen Zusatz von Neutralseife erfolgen.

5. Abfallentsorgung

1. Für die Aufnahme von an Bord anfallendem Hausmüll stehen Müllcontainer auf dem Vereinsgelände zur Verfügung.
Sollten diese einmal nicht ausreichen, so hat das Vereinsmitglied seinen Abfall an seinem Wohnort zu entsorgen.
2. Die Entsorgung von häuslichem Abfall und Sondermüll über die Müllcontainer auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.

6. Kraftfahrzeuge

1. Auf dem Vereinsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Die Reinigung von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf der gekennzeichneten Fläche vorzunehmen, für Regatten gelten Sonderregelungen.
4. Im Falle, dass die Fläche nicht ausreicht (z.B. bei großen Veranstaltungen), ist der öffentliche Parkplatz Klaus-Groth-Weg zu nutzen.
5. Auf dem Vereinsgelände abgestellte Trailer und Slipwagen (außer vereinseigenen) sind vom Bootseigner mit den jeweiligen Kontaktdaten (Name, Vorname, Tel.-Nr.) lesbar zu kennzeichnen.

7. Tiere

1. Hunde sind auf dem Vereinsgelände stets anzuleinen.
2. Im Vereinsgebäude ist der Aufenthalt von Hunden (auch angeleint) nicht gestattet.

8. Steganlagen und Liegeplätze

1. Die Bootsliegeplätze (Wasser / Land / Winterlager) werden vom Vorstand/Hafenwart vergeben. Die Wünsche von Vereinsmitgliedern werden möglichst berücksichtigt. Diese Vergabe ist einzuhalten.
2. Bei Landliegern ist der Vorstand/Hafenwart berechtigt, die Verschiebung von Booten ohne vorherige Absprache mit dem Eigner vorzunehmen.
3. Bei Veranstaltungen (z. B. Regatten) kann dies auch kurzfristig erfolgen.

4. Der Eigner hat für die ordnungsgemäße Sicherung seines Bootes unbedingt Sorge zu tragen.
5. Bei Wasserliegern ist auf ausreichend starke Festmacherleinen, Ruckfender an den Heck- und Bugleinen, Sorgeleinen zu achten. Festmacherleinen sind gegen durchscheuern zu sichern bzw. zu doppeln.
6. Bei Landliegern ist das Boot gegen verrutschen zu sichern und der Hafentrailer bzw. Slipwagen gegen wegrollen bzw. wegdrehen zu sichern. Dabei hat der Eigner darauf zu achten, dass verwendetes Material nach dem Entfernen des Bootes auch wieder an die dafür vorgesehenen Lagerplätze verbracht wird.
7. Es gilt ein absolutes Nachtfahrverbot.
8. Das Übernachten auf Booten ist nicht gestattet.
9. Verursachte Schäden sind dem Vorstand/Hafenwart umgehend zu melden.
10. Wasserlieger müssen das Boot im Herbst bis zu dem Datum aus dem Wasser nehmen, welches am Aushang im Vereinshaus bzw. auf der SVMG-Homepage bekanntgegeben wird. Als Richtdatum gilt grundsätzlich der Termin für den Herbst-Gemeinschaftsdienst.
11. Wird dies von dem Bootseigner missachtet, so kann eine Entfernung durch den Vorstand/Hafenwart ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Die tatsächlichen Aufwände für diese Maßnahme, sind vom Bootseigner zu tragen.
12. Eingelagerte Masten sind vom Eigner mit den jeweiligen Kontaktdaten (Name, Vorname, Tel.-Nr.) zu versehen.

9. Benutzung der Krananlage

1. Die Benutzung der Krananlage ist nur eingewiesenen Personen gestattet.
2. Gastlieger müssen sich mit dem Vorstand/Hafenwart bezüglich Kranen absprechen.

10. Gastlieger

1. Die Benutzung der Vereinseinrichtungen bedürfen der Erlaubnis des Vorstandes/Hafenwarts.
2. Es ist ein Liegeentgelt gemäß Preis-Liste zu entrichten.

11. Gültigkeit

ab 01.03.2019

Der Vorstand